

Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 29. März 2017	Nummer 08
--------------	--	-----------

Rat am 4. April 2017, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 4. April 2017, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 22. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst
7. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2015
8. Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2013, Behandlung des Jahresverlustes
9. Kulturbetriebe der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2013; Behandlung des Jahresverlustes
10. Sportstätten der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2013, Behandlung des Jahresverlustes
11. Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2013; Behandlung des Jahresverlustes
12. Bebauungsplan Nr. 4/122 "Fichtenweg/ Tannenweg"
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 1/107, 2. Änderung "ehemalige Deponie"
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch
14. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Wesseling mbH
15. Antrag der CDU-Fraktion: Umbesetzung von Ausschüssen und Benennung eines 2. stellv. Ausschussvorsitzenden
16. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehkräfte der Stadt Wesseling
17. Mitteilungen und Anfragen
- 17.1. Bericht Sponsoringmaßnahmen 2016

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016;
hier: Auftragsvergabe

2. Vorbereitung der geplanten Direktvergabe zur Sicherstellung der öffentlichen
Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Wesseling

3. Anerkennung von hauptberuflichen Beschäftigungszeiten eines Brandoberinspektors als förderliche
Zeiten

4. Mitteilungen und Anfragen

5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 17.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln für die Offenlage Shell-Nordtrasse

Bezirksregierung Köln 53.0065/16/9.2.1/Od/Ru

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) i.V.m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 17. Mai.2013 (BGBl. I S 2749) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma **Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling**, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311 (Anlage Nr. 0025) auf dem Betriebsgelände in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Str.1; Gemarkung Wesseling, Flur 16, 17 Flurstücke 4821,4905, 209, 177, 188, 189, 60 gestellt.

Folgende Maßnahmen und Betriebsweisen werden beantragt:

- Errichtung und der Betrieb von ca. 100 oberirdischen Produktleitungen bzw. Leitungsabschnitten zum Transport von Rohöl, Dieselmotortreibstoff (DK), Heizöl leicht (HL), Naphtha, Gasöl-Mischkomponenten (GTL) und Kerosin (Jet A1) im Bereich des Tanklagers Bau 311
- Errichtung und Betrieb von 9 oberirdisch verlaufenden, einwandigen bzw. abschnittsweise unterirdisch verlaufenden, doppelwandigen und lecküberwachten Produktleitungen zum Transport von Rohöl, Dieselmotortreibstoff, Heizöl leicht, Naphtha, Gasöl-Mischkomponenten und Kerosin zwischen dem Tanklager Bau 311 und dem Raffineriegelände (Nordtrasse)
- Außerbetriebnahme und dauerhafte Stilllegung aller bestehenden, unterirdischen Produktleitungen zum Transport von Rohöl, Dieselmotortreibstoff, Heizöl leicht, Naphtha und Kerosin im Bereich des Tanklagers Bau 311 sowie zwischen dem Tanklager Bau 311 und dem Raffineriegelände (Nordtrasse)
- Belegung der Tanks TA-92 und TA-94 mit GTL oder Jet A1 als zusätzliche Lagerprodukte
- Errichtung und Betrieb von Produktleitungen zur Anbindung der Tanks TA-92 und TA-94 an den Übergabepunkt der Fernleitung der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft (RMR-Station)
- Stilllegung des lokalen Korrosionsschutz-Systems (LKS) und des kathodischen Korrosionsschutz-Systems (KKS)
- Betrieb des bestehenden Entwässerungssystems des Tanklagers Bau 311 inklusive der angebundenen Entwässerungsleitungen, dem Abwasserbehälter UB-31102 und der Leitung 17 zur

Raffinerie mit dem Rechtstatus einer Abwasseranlage

Gemäß § 3a des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

29. März 2017 bis einschließlich 03. Mai 2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Dezernat 53, Raum K 152**

Zeiten:

Montag bis Donnerstag:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

**Stadtverwaltung Wesseling
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Bereich Stadtplanung
3. Etage, Zimmer 313-315**

Zeiten:

Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist ggf. nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), werden parallel zur Auslegung ab 29.03.2017 bis einschließlich 03.05.2017 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

verfügbar gemacht.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

17. Mai 2017

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 -10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o.a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Donnerstag, den 22. Juni 2017, ab 10.00 Uhr

festgesetzt. Er findet im

**Rheinforum Wesseling
Untere Halle
Kölner Straße 42
50389 Wesseling**

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am 22. Juni 2017 festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel.: 0221/1472780) oder Herrn Odenthal (Tel.: 0221/1472661) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20.03.2017

Im Auftrag
gez. Odenthal

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

I.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Wesseling wird in der Zeit vom 24.04. bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 7 Rhein-Erft-Kreis III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28.04.2017, 12.30 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (28.04.2017) entstanden ist oder sich herausstellt.

VI.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13.05.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter V. Nr. 2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister, Wahlbüro, vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wesseling, 13. März 2017

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlusts sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2016 auf Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses den Jahresabschluss der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2012 schloss mit einem Jahresverlust von 637.435,83 Euro ab. Der nach Saldierung des Jahresverlusts mit der durch die Stadt vorgenommenen Verlustabdeckung von 647.600,00 € und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von 206.051,97 € verbleibende Überschuss von 216.216,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Davon soll ein Betrag von 150.000 € im Wirtschaftsjahr 2013 an den städtischen Haushalt zurückerstattet werden.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

Abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, bedient. Diese hat mit Datum vom 07.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.02.2015

GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Harald Debertshäuser"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 30. März 2017 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://wesseling.de/verwaltung/haushalt/Haushalt2012.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr,
mittwochs von 7:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 20.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser
